	th.	sg.	pf.
Aufnahmeverhandlung	—	7	0
Aufnahmeschein	—	7	6
Ausfertigung:			
eines Attestats	—	6	—
einer Aufenthaltskarte	—	3	—
eines Heimathsscheins	—	7	6
eines Trauscheins	—	6	—
eines Gesindedienstbuchs mit Einschluß des Verlags für das Buch selbst	—	4	—
Berichte,			
je nach Wichtigkeit der Sache 6 Sgr. bis	—	20	—
Eröffnung			
eingehender Entscheidungen und Verordnungen an die Interessenten schriftlich oder mündlich	—	5	—
An- oder Antwortschreiben an andere Behörden	—	6	—
Ladungen schriftliche	—	3	—
Umlauf bis zu 5 Personen	—	5	—
einer dergleichen bis zu 20 Personen	—	10	—
einer dergleichen von mehr als 20 Personen	—	15	—
Flurzug oder Grenzregulirung zu halten	—	15	—
wenn das Geschäft länger als 3 Stunden währet, von jeder folgenden Stunde noch	—	5	—
Grenzstein zu heben und wieder setzen zu lassen	—	7	6
bei mehreren Grenzsteinen je nach der Dauer des Geschäfts wie bei den Flurzügen.			
Auswanderungsangelegenheiten:			
das Anbringen zu registriren	—	6	—
Mittheilung an die Behörden durch Dekret	—	3	—
Bericht, wie oben, je nach Weitläuftigkeit der Sache.			
Aushändigung oder Zufertigung des Emigrationsscheins	—	4	—
Resolutionen, Notifikationen und Zwischenverfügungen in Privatsachen	—	6	—
Zahlungsauflagen an säumige Schuldner der Gemeindeanlagen und sonstigen Leistungen	—	3	—
Mundirgebühren und Kopialien für den Bogen enggeschrieben	—	4	—
wobei aber auch vorausgesetzt wird, daß die Vorstände der Behörden für gehörige Reinschriften sorgen, indem sonst für Reinschriften nichts passirt.			
Die Mundirgebühren und Kopialien werden der Gemeindekasse nur dann verrechnet, wenn ein Schriftführer angestellt ist und im Allgemeinen honorirt wird, entgegengesetzten Falls gelten sie als Verlag des Gemeindevorstands.			